

TBG Witt erläutert die Notwendigkeit, in der Kath. Grundschule Meckenheim, Kirchplatz, Gebäude 1 sowie in der Evangelischen Grundschule Meckenheim, Kölnstr. 1 brandschutztechnische Ertüchtigungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen an den baulichen Brandschutz zu entsprechen. Herr Satzer vom FB 65 -Gebäudemanagement informiert anhand einer Power-Point-Präsentation über den baulichen Zustand der beiden Schulgebäude und die geplanten notwendigen Brandschutzmaßnahmen.

Die Ausführungen werden vom Ausschuss zur Kenntnis genommen. Die Fragen der AM werden in der Sitzung beantwortet.

Auf Anregung des Ausschusses wird die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Ausschusses am 10.12.2013 weitere ausführliche Angaben über die Notwendigkeit, die Verfahrensweise und die technische Ausführung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen liefern. In diesem Zusammenhang wird auch ein Vertreter der Brandschutzdienststelle des Rhein-Sieg-Kreises in die Sitzung eingeladen, um Fragen zu beantworten.

Die Frage des AM Dr. Günter, ob bei einem anderen öffentlichen Gebäude, hier dem Feuerwehrgerätehaus in Altendorf-Ersdorf die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt sind, wird im Rahmen der Niederschrift beantwortet.

Antwort der Verwaltung im Rahmen der Niederschrift:

Das zweigeschossige Feuerwehrgerätehaus in Altendorf-Ersdorf, Auf dem Spinnweg 1, wurde am 29.06.1972 von der Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises unter Az. 63/7-2/122-1502/72 bauaufsichtlich genehmigt. Bestandteil der Baugenehmigung waren Fahrzeugstände mit Nebenräumen im Erdgeschoss sowie ein Schulungsraum und eine Wohnung für die Freiwillige Feuerwehr Altendorf-Ersdorf im Obergeschoss. Am 09.11.1972 wurde eine weitere Baugenehmigung zur Aufstockung des Gebäudes mit einem Satteldach erteilt. Nach den Bauvorlagen erfolgt der erste Rettungsweg der Räume im Ober- und Dachgeschoss über das gemeinsame Treppenhaus. Der gemäß § 17 Abs. 3 BauO NRW für jede Nutzungseinheit notwendige zweite Rettungsweg ist durch ausreichend große Fensteröffnungen gegeben. Die mängelfreie Abnahme des Gebäudes erfolgte am 23.09.1974 durch den Rhein-Sieg-Kreis. Aktenkundig sind keine genehmigungspflichtigen Änderungen am Gebäude bekannt. Brandschutzanforderungen wurden insofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.